go-international

Richtlinie – Digital-Marketing Scheck

Version 02 gültig ab 01.04.2025

Direktförderung von Online-Marketingkosten – Ende der Förderperiode 31.03.2027
(De-minimis-Beihilfe)

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL UND INHALT 2
2. ANTRAGSBERECHTIGUNG 2
3. LEISTUNGSZEITRAUM 3
4. FÖRDERUNGSHÖHE 3
5. FÖRDERBARE KOSTEN 5
6. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN 5
7. ABWICKLUNG 7
   - 7.1 Antragstellung 7
   - 7.2 Antragsprüfung 7
   - 7.3 Förderungszusage /-absage / -vertrag 7
   - 7.4 Förderungsauszahlung 8
8. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN 9
   - 8.1 Rechtsgrundlagen 9
   - 8.2 Sonstige Förderungsbedingungen 10
   - 8.3 Fördermissbrauch 10
   - 8.4 Datenschutz 11

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

1. ZIEL UND INHALT

Der Digital-Marketing Scheck unterstützt Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) [1] , die ihre Produkte und Dienstleistungen erstmals im Zielland online bewerben wollen. Gefördert werden Kosten für Suchmaschinenwerbung, Werbung auf Social Media Plattformen sowie auf Online Marktplätzen mit einer Kofinanzierung von 50% der nachgewiesenen Nettokosten.

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Aktive Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs und der Kammern der ZiviltechnikerInnen mit der Absicht,

- **eigene Waren** (das heißt in Eigenproduktion oder in Lohnfertigung produziert) in das Zielland zu exportieren oder **eigene Dienstleistungen** im Zielland zu erbringen

  und

- dabei Umsätze mit im Zielland ansässigen Kunden zu erzielen.

Das Kerngeschäft des Unternehmens muss sich in Österreich befinden und soll durch das Internationalisierungsvorhaben gestärkt werden.

Ein Antrag kann gestellt werden für Waren oder Dienstleistungen, die in Eigenproduktion oder Lohnfertigung produziert werden. Handelsunternehmen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Für in Eigenproduktion erstellte Waren oder Dienstleistungen muss eine substanzielle Wertschöpfung in Österreich von mindestens 25% gegeben sein (z.B. durch Forschung & Entwicklung, Produktentwicklung, Design, Produktion, Veredelungsschritte, Vermarktung in Österreich).
    - Waren oder Dienstleistungen, die nicht vom antragstellenden Unternehmen selbst, sondern von einem verbundenen Unternehmen (an welchem eine Beteiligung von zumindest 50% besteht), erzeugt werden, gelten als „Eigenproduktion".
    - Beschränkt sich die Geschäftstätigkeit in Österreich lediglich auf die Vermarktung/Vertrieb von zugekauften Produkten im eigenen Namen, kann nicht von eigenen Waren oder Dienstleistungen gesprochen werden und es ist keine Antragstellung möglich.
- Damit ein Antrag für in Lohnfertigung produzierte Waren gestellt werden kann, muss nachweisbar sein, dass wesentliche Arbeitsschritte in Österreich angesiedelt sind. Dazu gehören die Produktentwicklung, Produktion von Prototypen, Veredelung und Vermarktung unter eigenem Namen/Label/Marke des Antragstellers. Dabei muss die Wertschöpfung in Österreich mindestens 25% betragen. Der Lohnfertiger ist Auftragnehmer des österreichischen Unternehmens und konzentriert sich ausschließlich auf den Fertigungsprozess.
- Handelsunternehmen, können einen Antrag stellen für die Internationalisierung von
    - eigenen Produkten oder eigenen Dienstleistungen (siehe oben) oder
    - landwirtschaftlichen Erzeugnissen/Agrarerzeugnissen österreichischen Ursprungs (gemäß EU Verordnung Nr. 1408/2013).

Besteht das Sortiment ausschließlich aus Fremdprodukten, ist eine Antragstellung nicht möglich.

[1] KMU-Definition: laut Amtsblatt der Europäischen Union L 124/36 vom 20.05.2003 Anzahl der Beschäftigten: < 250; Umsatz: ≤EUR 50 Mio. ODER Bilanzsumme: ≤ EUR 43 Mio., ACHTUNG: Konzernzugehörigkeit und verbundene Unternehmen sind zu beachten. Details unter: https://ec.europa.eu/growth/smes/sme-definition_de.

Die **Marktfähigkeit** der eigenen Produkte/Dienstleistungen muss über das Vorhandensein eines Prototypen oder einer Kleinserie hinausgehen. Ein entsprechender Nachweis in Form einer aussagekräftigen Website oder von Produktfolder, Unternehmenspräsentationen, etc. muss vorliegen und im Förderkonto bei der Antragstellung genannt bzw. hochgeladen werden.

- **„New to digital marketing"**-Kriterium muss erfüllt sein: Im gewählten Zielland wurden im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren noch keine (oder nur in geringfügigem Ausmaß[2]) kostenpflichtigen Online-Marketing-Aktivitäten (Werbung auf Suchmaschinen/Social Media Plattformen/Online-Marktplätzen) durchgeführt.
- Die Länder Russische Föderation und Belarus können aktuell nicht beantragt werden.
- Die De-minimis-Grenze ist nicht überschritten (siehe Punkt 8.1)
- Wurde in den letzten 3 Jahren vor dem Datum der aktuellen Antragstellung bereits ein Digital-Marketing Scheck ausgezahlt (ausschlaggebend ist das Datum der damaligen Antragstellung), ist eine erneute Förderung für dasselbe Zielland nicht möglich.
- Zu einem genehmigten Digital-Marketing Scheck kann parallel kein weiterer Digital-Marketing Scheck beantragt werden. Ein erneuter Antrag ist erst nach vollständiger Einreichung sämtlicher Abrechnungsunterlagen durch das Unternehmen/ Zurückziehen des zuvor genehmigten Antrages möglich.
- Sofern die jeweiligen Antragsvoraussetzungen erfüllt sind, können alle anderen Schecks parallel beantragt werden.
- Für ein Produkt/eine Dienstleistung/ein Exportprojekt können (z.B. durch wirtschaftlich verbundene Unternehmen) nicht zeitgleich mehrere Anträge gestellt werden. In diesem Fall können aufeinanderfolgend in der laufenden Förderperiode maximal drei Anträge gestellt werden.
- Wiederholte Antragstellungen durch wirtschaftlich verbundene Unternehmen sind nur möglich, wenn es sich um grundlegend unterschiedliche Produkte / Dienstleistungen handelt, die unterschiedlichen Branchen zugeordnet sind und unterschiedliche Vertriebswege erfordern.

3. LEISTUNGSZEITRAUM

Der Leistungszeitraum beginnt mit dem **Datum der Antragstellung** (Klick auf den Button „Einreichen" im Onlineantragsformular im Förderkonto und **endet 9 Monate** nach Antragstellung bzw. spätestens am 31.3.2027 (früheres Datum ausschlaggebend).

4. FÖRDERUNGSHÖHE

- Gefördert werden 50% der nachgewiesenen, förderbaren Nettokosten
- Je nach Verfügbarkeit freier Budgetmittel kann ein Unternehmen in der gesamten Förderperiode maximal drei Anträge bis spätestens 31.12.2026 einreichen.
- Pro Antrag können gleichzeitig bis zu 3 Länder beantragt werden, wobei der **maximale Auszahlungsbetrag pro Antrag EUR 7.500** bzw**.** mit Bonus EUR 10.000 beträgt.
- **Bonus:** Der maximale Auszahlungsbetrag pro Antrag erhöht sich entweder durch den Technologie-Bonus oder den Nachhaltigkeits-Bonus um EUR 2.500. Somit beträgt der maximale Auszahlungsbetrag **EUR 10.000 pro Antrag**.

[2] „Geringfügig" = nicht mehr als EUR 1.000

- **Technologie-Bonus:**
  Unternehmen, die über ein technologielastiges Produkt/ eine technologielastige Dienstleistung verfügen, und dafür im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren:
  - den Erhalt oder die Auszahlung einer Forschungsförderung einer unabhängigen österreichischen oder internationalen Institution **oder**
  - den Gewinn/Nominierung eines österreichischen Technologie-, Forschungs- und/oder Innovationspreises der Republik Österreich oder eines Bundeslandes **oder**
  - Veröffentlichung/ Erteilung eines Patents/Gebrauchsmusters nachweisen können.

  Ein entsprechender Nachweis muss hochgeladen werden. Als Nachweis gelten beispielsweise:
  - Zusage einer Forschungsförderung (Förderungsvertrag) oder Nachweis der Auszahlung
  - Nachweis über Veröffentlichung/Erteilung des Patents bzw. Gebrauchsmusters
  - Urkunde, Link oder Dokument zu Technologie-, Forschungs- oder Innovationspreis aus dem der Träger des Wettbewerbs hervorgeht
- **Nachhaltigkeits-Bonus:**
  Das Unternehmen selbst oder dessen Produkte/Dienstleistungen müssen eine der folgenden Voraussetzungen im laufenden oder in den beiden zurückliegenden Kalenderjahren erfüllen:

  Zertifizierungen:
  - Kennzeichnung mit dem österreichischen od. europäischen Umweltzeichen EU Ecolabel
  - Bio-Zertifizierung (durch ein anerkanntes Prüfinstitut auf Basis der EU-Bioverordnung)
  - Publikation eines CSR-Berichts gemäß ISO 26000 ISO 26000 – Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung (bmk.gv.at)
  - EMAS-Zertifizierung durch ein anerkanntes Prüfinstitut auf Basis der EMAS-Verordnung
  - Gültiges ÖKOPROFIT-Zertifikat in der Steiermark/Graz oder Vorarlberg

  Gewinner oder Nominierte für einen der folgenden Preise:
  - Nachhaltigkeitspreis der Republik Österreich oder eines Bundeslandes
  - TRIGOS-Preis
  - ENERGY GLOBE
  - ÖGUT-Umweltpreis

  Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung im Förderkonto hochzuladen.

  Als Nachweis gelten beispielsweise:
  - Zertifikat
  - Urkunde, Link oder Dokument zum Nachhaltigkeitspreis, aus dem der Träger des Wettbewerbs hervorgeht
  - Nominierungs-Mitteilung
  - Prüfbericht

5. FÖRDERBARE KOSTEN

Kofinanziert werden Rechnungen für Kosten ab dem Datum der Antragstellung, die dem Zielland und den Kostenarten eindeutig zuordenbar sind, bis zum maximalen Auszahlungsbetrag je Kostenart. Die in Anspruch genommenen Leistungen müssen den marktüblichen Preisen entsprechen (Hinweis: Vergleichsangebote einholen).

Kostenpflichtige Online-Werbeanzeigen im Zielland, die durch Auswertungen aus dem Anzeigenmanager der gewählten Plattform belegt werden (Höhe der Auszahlung bis zum maximalen Förderbetrag)	• Suchmaschinenwerbung wie z.B. GoogleAds, etc. • Online-Marktplatz Werbung wie z.B. Amazon, etc. • Social Media Werbeanzeigen z.B. Facebook, LinkedIn, Instagram, Pinterest, TikTok etc. (Achtung: Influencer-Kampagnen fallen unter "Maßnahmen für Online-Marketing") • Addressable TV-Werbung
Maßnahmen für Online-Marketing mit eindeutigem Bezug zum Zielland Nur förderwürdig, wenn Kosten für Online-Werbeanzeigen eingereicht werden. (max. Auszahlungsbetrag pro Antrag, unabhängig von der Anzahl der Zielländer EUR 1.000)	• Konzeption/Aufsetzung/Betreuung der Online-Kampagne durch externe Online-Marketing-Experten • Produktion/Gestaltung/Übersetzung von Fotos/Videos/Texten durch Externe, sofern diese in Kampagnen für das Zielland verwendet werden und durch Screenshots der geschalteten Werbeanzeigen nachgewiesen werden. • Übersetzung Content/fremdsprachige Content-Erstellung für eine Website/Webshop • Influencer-Kampagnen • Display-Werbung auf Websiten (z.B. Banner-Werbung)/Apps, Werbung in Online-Fachmagazinen oder in externen Newslettern fachspezifischer Unternehmen, Einträge auf B2B-Plattformen, Blog-Beiträge, Social-Media-Leadgenerierung, Ankauf von E-Mail-Adressen, Kosten für ein Internet-Gütesiegel für das Zielland

Hilfreiche Links zum Thema E-Commerce/Webshop finden Sie auf der Website der Wirtschaftskammer Österreich. Weitere Tipps und kostenlose E-Commerce Beratung erhalten Sie in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes (z.B. Online-AGBs, Zoll etc.).

6. NICHT FÖRDERBARE KOSTEN

Allgemein	• Kosten, für die kein eindeutiger Ziellandbezug nachgewiesen werden kann/die vor dem Datum der Antragstellung angefallen sind • Kosten, für die der Leistungserbringer keine Gewerbeberechtigung aufweist bzw. auch nicht als Neuer Selbständiger tätig ist (keine Rechnungen von Privatpersonen) • Rechnungen aus denen nicht hervorgeht, dass der Förderungsnehmer Auftraggeber oder Nutznießer ist sowie in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Ausnahme Kleinunternehmerregelung) • Rechnungen unter einem förderfähigen Betrag von EUR 100 brutto (Ausnahme: Einzelrechnungen vom selben Rechnungsleger, sofern der Gesamtbetrag die Grenze von EUR 100 brutto übersteigt) sowie Barzahlungen über einem Rechnungsbetrag von EUR 500 • Rechnungen mit Ausstellungsdatum vor dem Datum der Antragstellung; Vorauszahlungen • Spesen des Geldverkehrs • Bewerbung von Eigenveranstaltungen

	• Kosten für die laufende Betriebsführung, z.B. vom Förderungsnehmer erbrachte Eigenleistungen und Kosten, die beim Förderungsnehmer selbst anfallen z.B. Personalkosten, von Privatpersonen erbrachte Leistungen im Rahmen eines Werkvertrags, Telekommunikation, Büromaterial, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Ankauf von Software, Lizenzen, Nutzungsgebühren • Amtsgebühren, Registrierungen und Zertifizierungen, Eintragungsgebühren (z.B.für gewerbliche Schutzrechte), Mitgliedsbeiträge, Versicherungen, Rechts- und Steuerberatungskosten, Due Diligence-Leistungen, Kosten für Personalberatung und Personalsuche, Kosten für Leistungen von öffentlichen Organisationen, die im Rahmen ihres öffentlichen Leistungsauftrags erbracht werden (z.B. Österreich Werbung/ Wirtschaftsförderungs-agenturen), Kosten, die bereits durch andere Förderungsprogramme mit Zuschuss unterstützt wurden oder werden (z.B. KMU.DIGITAL, diverse Förderungen der Bundesländer, etc.) • Verrechnungen zwischen wirtschaftlich verbundenen Unternehmen (z.B. Vertriebspartner, Lizenznehmer) bzw. Unternehmen mit gegenseitigen Eigentumsverhältnissen oder personell maßgeblich verknüpften Unternehmen sowie Barterleistungen/Leistungsgegenverrechnungen sowie Weiterverrechnungen ohne nachvollziehbare Ursprungsrechnung und -zahlung
Online-Kampagnen bzw. Maßnahmen für Online-Marketing	• Websiten/Webshops/Apps: Programmiertätigkeiten und Änderungen (auch wenn diese rein für das Zielland angefallen sind); Einpflegen von Content • Laufende Gebühren, Hosting • Beratungsleistungen zum Thema Digitalisierung/Social Media/Marketing • Kosten für den Ankauf von Software bzw. Softwarelizenz- oder Nutzungsgebühren • Erstellung/Gestaltung/Übersetzung/Aussendung von firmeneigenen Newslettern sowie Erstellung einer Broschüre/Katalogs/Folder • Listing-Gebühren bei Online-Marktplätzen (z.B. Amazon) • Teilnahme an Online-Veranstaltungen z.B. virtuelle Messen (dafür steht der Internationalisierungsscheck zur Verfügung), Teilnahme an Schulungen & Workshops, Durchführung von Webinaren • Kosten für Vertriebsmaßnahmen, Kosten für Zahlungsmitteldienstleister, Kauf von EAN/GTIN Artikelidentifikationsnummern, Kosten für Fulfillmentpartner, Transaktionsgebühren bei Online-Verkäufen, Repricing-Tools, Kosten für Affiliater-Marketing, Telefonakquise, Funnel-Erstellung, Kauf von Adressen, Versandgebühren, Ankauf von Domains, Digital out of Home (DOOH) Die genannten Kosten werden zum Teil durch andere Förderprogramme wie KMU.DIGITAL gefördert. Hinweis: Förderperioden und -höhen können von jenen von go-international abweichen.

Bei Kosten, die hier nicht explizit angeführt sind, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit der Ansprechperson in der Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes. Achtung: Wurde die Förderbarkeit nicht vorab geklärt, wird direkt bei der Abrechnung entschieden, ob die Kosten gefördert werden. Hier finden Sie Informationen zu den Förderprogrammen weiterer Bundes- und Landesförderstellen.

7. ABWICKLUNG

Abb.: Prozess Abwicklung Antrag

7.1 Antragstellung

Die go-international Ansprechpersonen in den Wirtschaftskammern beraten umfassend zum Förderprogramm (Kontakt). Bei Fragen ob eine Marktfähigkeit für die Produkte bzw. Dienstleistungen im Zielland gegeben ist, steht neben den ohnehin angebotenen Serviceleistungen das AußenwirtschaftsCenter im Zielland - bereits vor der Antragstellung – zur Verfügung. Anschließend erfolgt die Antragstellung über das Förderkonto. Wenn die Angaben im Antrag nicht für eine Beurteilung des Vorhabens ausreichen, behält sich die Förderstelle vor, den Antrag abzulehnen (in diesem Fall gilt jenes Datum, an dem der Antrag in ausreichender Form eingereicht wird).

Folgende Nachweise sind für die Genehmigung erforderlich und können im Förderkonto hochgeladen werden:

- Nachweis für Technologie-/ oder Nachhaltigkeits-Bonus
- Falls die Website keine ausreichenden Informationen hinsichtlich Geschäftstätigkeit oder Marktfähigkeit des Produkts/der Dienstleistung bietet, müssen Nachweise – z.B. Firmenbroschüren, Präsentationen – hochgeladen werden, die für die Beurteilung des Förderantrages zielführend sind.

7.2 Antragsprüfung

Die Förderstelle prüft den Antrag nach folgenden Kriterien:

- Erfüllung der Antragsvoraussetzungen sowie Vollständigkeit der Informationen und Unterlagen
- Schlüssigkeit und Erfolgsaussichten der beabsichtigten Online-Marketing Aktivitäten im Zielland
- Volkswirtschaftlicher Nutzen

7.3 Förderungszusage /-absage / -vertrag

Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher/formaler Kriterien oder ausgeschöpfter Fördermittel abgelehnt werden. Mit der schriftlichen Zusage durch die Förderstelle wird die/der Förderungszusage/-vertrag zugesendet. Binnen zwei Wochen nach Genehmigung muss der Förderungsnehmer den Vertrag an die Förderstelle firmenmäßig unterfertigt retour senden.

7.4 Förderungsauszahlung

Nach Einlangen des unterschriebenen Förderungsvertrags wird die Abrechnungsfunktion im Förderkonto freigeschaltet. Wichtige Hinweise zu den Abrechnungsunterlagen sind in der Abrechnungs-Checkliste zu finden. Die Abrechnungsunterlagen können jederzeit, spätestens jedoch 9 Monate nach Antragstellung im Förderkonto hochgeladen werden. Bei Anträgen ab 1.7.2026 müssen die Abrechnungsunterlagen spätestens am 31.3.2027 hochgeladen sein. Es sind keine Zwischen- oder Teilabrechnungen möglich. Darüber hinaus sind im Zuge der Abrechnung im Förderkonto Fragen zum Abschlussbericht auszufüllen. Bei Nicht-Einhalten der Abrechnungs-Deadline erlischt die Förderungszusage und der Antrag gilt als abgeschlossen. Die tatsächliche Höhe des Auszahlungsbetrags ist davon abhängig, welche der eingereichten Kosten als förderbar anerkannt werden. Die Abrechnungsunterlagen bestehen aus:

Upload aller Rechnungen

- Die Rechnungen, mit ersichtlichem Leistungszeitraum, müssen an den Förderungsnehmer adressiert sein.
- Nicht förderbar sind Kosten für Leistungen, die außerhalb des Leistungszeitraums (siehe Förderungsvertrag) entstanden sind.
- Falls Rechnungen oder Zahlungsnachweise (z.B. Monatsabrechnung Ihrer Kreditkarte) bis zur Abrechnungs-Deadline noch nicht verfügbar sind, können diese Unterlagen innerhalb einer Nach-Frist von 6 Wochen nachgereicht werden. In diesem Fall ist es nötig, die Ansprechperson in der zuständigen Wirtschaftskammer über diese Verzögerung zu informieren.
- Leistungen und Kosten sind einzeln und detailliert aufzuschlüsseln. Sofern fremdsprachig, muss der Rechnungsgegenstand übersetzt werden (Notiz genügt).
- Bei Barzahlungen ist eine Empfangsbestätigung inkl. Datumsangabe durch den Zahlungsempfänger anzuführen. Achtung Limit: Maximaler Auszahlungsbetrag pro Barzahlung beträgt EUR 250. Weiterverrechnungen werden nur in Ausnahmefällen gefördert, wenn die Ursprungs-Rechnungen und Zahlungsbestätigungen vorgelegt werden (Kostenaufschläge können nicht gefördert werden).
- Bei Online-Kampagnen wird ein Screenshot der Kampagnauswertung aus dem Werbeanzeigenmanager (wenn Plattform,Firmenname/Kampagnenname/Kundennummer/Logo, Zeitraum ab Antragstellung, Zielländer, Summe ausgegebener Betrag pro Zielland ersichtlich) als Rechnung akzeptiert. Hilfreiche Tipps befinden sich in der Abrechnungs-Checkliste.

Upload aller Zahlungsbestätigungen

- Kontoauszug oder Kreditkarten-Monatsabrechnung, aus welchen der Kontoinhaber, der Zahlungsempfänger und das Durchführungsdatum hervorgehen sowie klar ersichtlich ist, dass der Auftrag unwiderruflich durch die Bank ausgeführt wurde. Wird ein Bezahldienst (z.B. PayPal, Klarna) genutzt, so muss dennoch der Bezug zum Fördernehmer sowie das Durchführungsdatum ersichtlich sein. Interne Zahlungsdokumentationen werden nicht akzeptiert.
- Bei Kampagnenschaltungen müssen Zahlungen im Leistungszeitraum zumindest in dem laut Kampagnenauswertung angegebenen Ausmaß nachgewiesen werden.

Upload der Leistungsnachweise

- **Online-Werbeanzeigen im Zielland:** Screenshots der Kampagnenauswertung aus dem Werbeanzeigenmanager, aus denen folgende Punkte hervorgehen: Plattform, Firmenname/Kampagnenname/Kundennummer/Logo, Zeitraum ab Antragstellung, Zielländer, Summe ausgegebener Betrag pro Zielland

- **Maßnahmen für Online-Marketing:**
  - Konzeption/Aufsetzung/Betreuung der Online-Kampagne durch externe Online-Marketing-Experten: detaillierte Leistungsbeschreibung
  - Produktion/Gestaltung/Übersetzung von Fotos/Videos/Texten durch Externe: Screenshots der geschalteten Werbeanzeigen
  - Übersetzung Content/fremdsprachige Content-Erstellung für eine Website/Webshop: Screenshots des erstellten Contents
  - Influencer-Kampagnen: Screenshot der Follower-Zahlen im Zielland bzw. Begründung durch Antragsteller, warum Influencer für Zielland gewählt wurde und wieso davon auszugehen ist, dass die Kampagnen durch den Influencer zielführend waren; werden die Influencer durch ein externes Unternehmen vermittelt und verrechnet, muss auf der Rechnung der Prozentsatz der Follower aus dem Zielland vermerkt werden.
  - Display-Werbung auf Websiten (z.B. Banner-Werbung)/Apps, Werbung in Online-Fachmagazinen oder in externen Newslettern fachspezifischer Unternehmen, Einträge auf B2B-Plattformen, Blog-Beiträge, Social-Media-Leadgenerierung, Ankauf von E-Mail-Adressen, Kosten für ein Internet-Gütesiegel für das Zielland: Screenshots, aus denen die erbrachte Leistung sowie der Zielland-Bezug eindeutig hervorgehen

8. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

8.1 Rechtsgrundlagen

Europäische Rechtsgrundlagen | De-minimis-Verordnung

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über De-minimis-Beihilfen. Demnach dürfen pro Unternehmen Fördermittel von nicht mehr als EUR 300.000 innerhalb von 3 Jahren in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieser Beihilfenhöchstgrenze obliegt dem Unternehmen. Hinweis: Es gilt eine Rückzahlungsverpflichtung des Differenzbetrages samt Zinsen für jenen Betrag, der über der zulässigen De-minimis-Schwellwertgrenze pro Unternehmen liegt. Mit der elektronischen Einreichung des Förderantrages bestätigt der Förderungsnehmer, die Einhaltung der De-minimis-Bestimmungen. Details: De-minimis-Verordnung.

Österreichische Rechtsgrundlagen | ARR 2014

Der Förderungsnehmer hat sich an die Bestimmungen der „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF, zu halten, unter anderem

a. der fördernden oder abwickelnden Stelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen,

b. Organen oder Beauftragten des Bundes und der europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten,

c. alle Bücher und Belege **10 Jahre** ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung sicher und geordnet aufzubewahren; der Förderungsnehmer kann zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe jederzeit gewährleistet ist

8.2 Sonstige Förderungsbedingungen

Bei Wegfall der aktiven Wirtschaftskammer-Mitgliedschaft oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens während des Förderzeitraums erlischt der Anspruch auf diese Förderung

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung. Eine Aktivität, für die die Förderung beantragt wird, darf nicht zusätzlich durch andere öffentliche Mittel oder durch Mittel von Körperschaften öffentlichen Rechts oder im Rahmen eines anderen Instrumentes von go-international gefördert/kofinanziert werden. Ein im Wesentlichen identischer Antrag darf nicht mehrfach eingereicht werden, außer die programm-spezifischen Antragsrichtlinien sehen eine Ausnahmeregelung vor. Wenn Rechnungen oder einzelne Rechnungspositionen bei einer anderen Förderstelle eingereicht, genehmigt und ausgezahlt wurden oder eine Einreichung beabsichtigt ist, ist eine zusätzliche Förderung durch go-international nicht möglich.

Im Fall der Beendigung von go-international vor Ablauf der Förderperiode verliert der bereits geschlossene Förderungsvertrag seine Gültigkeit. Die Förderungsnehmer werden unverzüglich informiert und aufgefordert, sämtliche Abrechnungsunterlagen spätestens bis 3 Monate nach dem Datum dieser schriftlichen Aufforderung einzureichen.

8.3 Fördermissbrauch

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

- bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Um dies zu überprüfen, behält sich die Förderstelle die Möglichkeit vor, Sachverständige in die Beurteilung des Förderfalls einzubeziehen, Originalbelege einzufordern bzw. Kopien aus internen Buchungssystemen zu verlangen oder Auskünfte bei Drittunternehmen bzw. den Rechnungslegern einzuholen, wenn diese Informationen zur Beurteilung der eingereichten Rechnungen als hilfreich erscheinen.
- die Förderung über Aufforderung der WKÖ sofort zurückzuerstatten, wenn vom BMWET oder Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird und diese Aussetzung und/oder Rückforderung nicht auf im Verantwortungsbereich des BMWET oder Organen der Europäischen Union liegende Umstände zurückzuführen ist.

Mit der Einreichung der Abrechnungsunterlagen erklären Sie ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass die Förderstelle zur Überprüfung der Echtheit von Zahlungsbelegen Auskünfte bei Ihrer kontoführenden Bank einholen darf. Zu diesem Zweck ermächtigen Sie die jeweilige Bank, der Förderstelle die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Die Förderstelle behält sich vor, diese Möglichkeit im Rahmen der Prüfung der Abrechnungsunterlagen in Anspruch zu nehmen.

Rückzahlung und Ausschluss

Der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von go-international falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des BMWET, der Europäischen Union oder der WKO binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der Förderungsnehmer sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

8.4 Datenschutz

Die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen personen- oder unternehmensbezogenen Daten (beispielsweise Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax, Email, Internet, Branche, angebotene Produkte, Kontaktperson, Anzahl der Mitarbeiter, Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Exportumsatz, Importanteil) werden vom BMWET und der WKO als gemeinsame Verantwortliche gemäß Art 26 (Datenschutzgrundverordnung „DSGVO") verarbeitet. Dies dient der Anbahnung und Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und zur Weiterentwicklung der Internationalisierungsoffensive go-international sowie zur Evaluierung volkswirtschaftlicher Effekte der Fördermaßnahmen und zur Wahrnehmung der dem BMWET gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden die vom förderwerbenden Unternehmen angegebenen Daten erforderlichenfalls auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern erhoben und überprüft.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf folgender Grundlage:

- Zur Abwicklung des Fördervertrages gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO;
- Notwendigkeit zur Erfüllung von rechtlichen Pflichten, insbesondere nach dem WKG, gemäß Art 6 Abs 1 lit c DSGVO
- Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die nach Art 6 Abs 1 lit e DSGVO im öffentlichen Interesse liegt;
- Überwiegendes berechtigtes Interesse nach Art 6 Abs 1 lit f DSGVO, welches darin besteht, die WKO-Mitgliederverwaltung und das Informations- und Veranstaltungsmanagement sowie die interne und externe Kommunikation in diesen Belangen effizient zu gestalten;
- Bei Einzelfällen: Einwilligung des förderwerbenden Unternehmens zur Verarbeitung personenbezogenen Daten (Art 6 Abs 1 lit a oder Art 9 Abs 2 lit a DSGVO).

Soweit dies zu den oben genannten Zwecken erforderlich ist, werden Daten des förderwerbenden Unternehmens an folgende Empfänger übermittelt:

- Organisationen der gewerblichen Wirtschaft;
- Organe und Beauftragte des Rechnungshofes / der Gerichte
- Bundesministeriums für Finanzen
- Angehörige rechtsberatender und unterstützender Berufe (z.B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder);
- Geld- und Kreditinstitute zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Bundesorgane und weitere Förderungsabwicklungsstellen

Auch werden Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG2012 durchgeführt.

Daten des förderwerbenden Unternehmens werden grundsätzlich solange aufbewahrt, wie gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder die Aufbewahrung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist, sowie darüber hinaus, solange Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen noch nicht abgelaufen sind.

Weitere Informationen, wie die WKO Daten verarbeitet sowie Informationen über die Rechte förderwerbender Unternehmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten der relevanten WKO-Stellen sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen.